

23/511-24/1/1
1 von 7

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.652/0-V/4/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 13	-GE/19-93
Datum: 6. APR. 1993	
06. April 1993	
Verteilt: Berlin	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dr. J. Jauschka

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf
(Hebammengesetz - HebG);

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über den Hebammenberuf.

5. April 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.652/0-V/4/93

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Trettenbrein 2475 21.201/2-II/B/13/93
23. Februar 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf
(Hebammengesetz - HebG);

Zu dem vom do. Bundesministerium mit o.z. Note übermittelten
Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

Grundsätzliche legistische Anmerkungen:

Entsprechend Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990
haben Rechtsvorschriften Formulierungen zu wählen, die Frauen
und Männer gleichermaßen betreffen. Vom Begriff "Hebamme" sind
dem allgemeinen Sprachempfinden folgend nur Frauen umfaßt. Es
ist fraglich, ob die in § 3 Abs. 3 getroffene Anordnung als
eine hinreichende Verwirklichung des Auftrags, eine
geschlechtsneutrale Formulierung zu wählen, angesehen werden
kann.

Im Gesetzestext wird mehrfach der Begriff "EWR-Raum" verwendet.
"EWR" steht als Abkürzung bekanntlich für Europäischer
Wirtschaftsraum; die Zusammensetzung "EWR-Raum" stellt daher
einen Pleonasmus dar, den es zu vermeiden gilt.

- 2 -

Mehrfach wird im Entwurf in Klammerausdrücken auf andere Bestimmungen hingewiesen; so etwa im § 13 Abs. 2 Z 3, § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 31. Entsprechend Richtlinie 57 der Legistischen Richtlinie 1990 sollte zur Gewährleistung der Eindeutigkeit klargestellt werden, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge der zitierten Bestimmungen verwiesen wird.

Die Zitate das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften betreffend wären einheitlich etwa wie folgt zu verfassen (vgl. etwa § 6):

"Richtlinie 80/154/EWG, ABl. Nr. L 33 vom 11.2.1980, S. 1, ".

Das Inhaltsverzeichnis zu einer Rechtsvorschrift folgt entsprechend Richtlinie 119 der Legistischen Richtlinien 1990 nach dem Titel und der Promulgationsklausel. Der Entwurf wäre diesbezüglich entsprechend anzupassen und das Vorblatt unmittelbar vor die Erläuterungen einzureihen. Das Vorblatt selbst sollte so gestaltet werden, daß alle Informationen auf einer Seite Platz finden.

In den Erläuterungen zum Entwurf fehlt eine Gegenüberstellung der geltenden Rechtsvorschrift und des vorgeschlagenen Textes (Pkt. 91 der in dieser Hinsicht weiterhin gültigen Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 1 und § 2:

Die in den Erläuterungen angesprochene Regelungstechnik, wonach die Umschreibung des Berufsbildes im § 1 erfolge und im § 2 ein vorbehaltener Tätigkeitsbereich statuiert werde, lässt sich im Gesetzestext nicht wiederfinden. Vom vorbehalteten Tätigkeitsbereich ist nur in der Überschrift zu § 2 die Rede. § 2 Abs. 2 selbst, der den Hebammenstand wohl regeln sollte, hat allerdings eher den Charakter einer Begriffsdefinition denn einer Sollensanordnung. Hier sollte im Gesetzestext selbst eine Klarstellung erfolgen.

- 3 -

Zu § 3:

Die in Abs. 3 vorgenommene Regelung vermag die geschlechtsneutrale Formulierung des Gesetzestextes im allgemeinen und der Berufsbezeichnung im besonderen nicht zu ersetzen.

Zu § 7:

Die Wortfolge "vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden" in Z 1 ist überflüssig und kann daher gestrichen werden.

Zu § 8:

Die Formulierung "und/oder" in Abs. 2, aber auch in § 9 Abs. 3, sollte vermieden werden (Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 9:

In Abs. 1 müßte es richtig lauten: "gemäß § 26 Abs. 3 gebildete Kommission".

In Abs. 3 wird die Berechtigung zur Berufsausübung an eine "Eintragung" gebunden. Weder aus dem Entwurf noch aus den Erläuterungen wird klar, was damit gemeint ist, insbesondere in welches Register und durch wen diese Eintragung erfolgen sollte.

Zu § 12:

Die Anordnung in Abs. 2, wonach Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens eine Bescheinigung betreffend die Tätigkeit als Hebamme im "Mitgliedsstaat seiner Niederlassung" vorzulegen hat, ist sowohl grammatisch als auch inhaltlich unpräzise und sollte neu gefaßt werden.

- 4 -

Zu § 13:

Das Zitat in Abs. 3 ist offensichtlich unrichtig und sollte wohl auf Abs. 2 Z 4 und 5 verweisen.

Zu § 15:

Die Formulierung "kann" in Abs. 2 könnte als Indiz gesehen werden, daß es sich hiebei um eine Ermessensbestimmung handeln sollte. Entsprechend Richtlinie 84 der Legistischen Richtlinie 1990 regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an, sollte es sich tatsächlich um eine Ermessensbestimmung handeln, dies entsprechend deutlich zum Ausdruck zu bringen und Ermessensrichtlinien im Gesetz ausdrücklich anzuführen. Andernfalls wäre das Wort "kann" durch das Wort "hat" zu ersetzen.

Abs. 3 ordnet an, daß im Zusammenhang mit der Rücknahme der Berufsberechtigung auch der Qualifikationsnachweis und der Nostrifikationsbescheid einzuziehen wären. Die Zurücknahme kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 4 (Eigenberechtigung, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit, Qualifikationsnachweis) nicht mehr gegeben sind oder bereits anfänglich nicht gegeben waren. Es scheint nicht gerechtfertigt, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung etwa gleichzeitig mit dem Berufsausweis und dem Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Berufsausübung gemäß § 13 auch den Qualifikationsnachweis und den Nostrifikationsbescheid einzuziehen.

Zu § 17 und 20:

Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip ist zu fordern, daß bereits im Gesetz die Unterrichtsfächer und deren Gewichtung im Rahmen der Hebammenausbildung festzulegen sind.

- 5 -

Zu § 18:

Auch im Hinblick auf die in Abs. 3 angesprochene Bewilligung zur Errichtung und Führung einer Hebammenakademie stellt sich die Frage, inwieweit Privaten ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung zukommen soll bzw. inwieweit der Behörde Ermessen eingeräumt wird. Diese Frage wäre im Gesetzestext ausführlich zu klären, was derzeit nicht der Fall ist. Die grundrechtlichen Aufforderungen, wie sie sich auch im Hinblick auf Art. 6 StGG ergeben, sind dabei zu berücksichtigen.

Zu § 29:

Im Hinblick auf die Fortbildungskurse sollte im Gesetz selbst deren wesentlicher Lehrinhalt und die Ausbildungsziele festgelegt werden.

Zu § 31:

In Z 1 wird dem Wortlaut nach ein Verwaltungsstrafatbestand auch dann verwirklicht, wenn eine Person jemanden, der nicht dazu berechtigt ist, zu einer Tätigkeit als Hebamme heranzieht. Damit erfaßt wären auch Notfälle, bei denen im Rahmen einer Ersten-Hilfe-Leistung Unterstützung gewährt wird. Es scheint sachlich nicht gerechtfertigt, hier eine Strafbestimmung vorzusehen, vielmehr sollte auch in diesem Fall nur dann Strafbarkeit vorliegen, wenn jemand als Hebamme herangezogen wird, der dies gewerbsmäßig ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein.

Zu § 36:

Abs. 2 sollte anordnen, daß das Hebammengesetz 1963 mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft tritt. Dies gilt auch für die in Abs. 3 angeführte Verordnung.

- 6 -

Die Anordnung in Abs. 4 steht im Widerspruch zur Anordnung des zeitlichen Geltungsbereichs im § 21 Abs. 2. Eine Norm, die **bis 31. Dezember 1996 angewendet werden soll**, sollte nicht mit **1. Jänner 1996 außer Kraft gesetzt werden**.

5. April 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: